

# **Curriculum**

## **für das Masterstudium**

### **Science, Technology & Society Studies**

Kennzahl L 066 906

Datum des Inkrafttretens:  
1. Oktober 2016

# Curriculum für das Masterstudium Science, Technology & Society Studies

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines .....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil .....	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad .....	- 6 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 6 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität .....	- 8 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten .....	- 9 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.....	- 10 -
§ 9	Gebundene Wahlfächer.....	- 10 -
§ 10	Freie Wahlfächer .....	- 11 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen .....	- 12 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen .....	- 12 -
§ 13	Masterarbeit .....	- 13 -
§ 14	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	- 13 -
§ 15	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 15 -
§ 16	Prüfungsordnung.....	- 15 -
§ 17	In-Kraft-Treten .....	- 15 -
ANHANG:	Empfohlener Studienverlauf .....	- 15 -

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der interdisziplinären Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt orientiert sich am international etablierten Fach „Science, Technology & Society Studies“ (STS). Es ist interdisziplinär ausgerichtet und stützt sich vor allem auf sozialwissenschaftliche Methoden. Die Alpen-Adria-Universität ist Mitglied der „European Inter-University Association on Society, Science and Technology“ (ESST), wodurch das Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ in einen Verbund von gleichrangigen Masterstudien integriert ist. Dies bedeutet, dass Studierende des ESST-Verbundes berechtigt sind, Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ zu absolvieren, und umgekehrt, dass Studierende der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt berechtigt sind, ihr Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ mit einer Spezialisierung an einer ESST-Partneruniversität zu vertiefen und die Masterarbeit im Rahmen des Aufenthalts an der gastgebenden ESST-Partneruniversität zu verfassen.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form der intendierten Lernergebnisse sowie der zentralen Lehrinhalte des Studiums und der Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.

Dem Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wissenschaftlich-technischer Innovationen bedarf, die nachhaltig bzw. zukunftsfähig und insbesondere auch sozialverträglich sind und einen gesellschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen. Um der Gestaltbarkeit wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen Rechnung zu tragen, strebt das Masterstudium danach, die Studierenden auf Tätigkeiten in diversen institutionellen Kontexten vorzubereiten, z.B. der öffentlichen Verwaltung, von Forschungsförderorganisationen, Fachverbänden, Unternehmen der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Eine

Kernkompetenz betrifft somit ein fundiertes Wissen darüber, wie Prozesse wissenschaftlicher (Politik-)Beratung funktionieren, zusammen mit Fertigkeiten, gesellschaftliche Kontroversen und Aushandlungsprozesse zwischen ExpertInnen und anderen AkteurInnen zu verstehen und als VermittlerInnen begleiten zu können. Zudem werden Gender-bezogene Wissensbestände und Kompetenzen vermittelt, wie sie für die Berufs- und Tätigkeitsfelder der AbsolventInnen des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ von Bedeutung sind.

Nach Abschluss des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ sind AbsolventInnen in der Lage, theoretische Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung zur Bearbeitung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen fruchtbar zu machen, einschlägige Problemlagen selbständig zu analysieren, Positionen zentraler Akteure und Stakeholder kritisch zu reflektieren, Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu entwickeln, in wissenschaftlicher Form aufzubereiten und in den Fachdiskurs einzubringen. AbsolventInnen sind ebenso in der Lage, diese Wissensgrundlagen für gesellschaftliche Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse in verschiedenen institutionellen und organisatorischen Kontexten aufzubereiten. Diese Kompetenz kann zur wissenschaftlichen Unterstützung von Entscheidungsfindung und -durchsetzung in Politik und Verwaltung, in der strategischen Planung und im Projektmanagement von Unternehmen und in öffentlichen Beteiligungsprozessen fruchtbar gemacht werden. Schließlich qualifiziert das Studium auch für die Mitarbeit in wissenschaftlichen Forschungsprojekten und bereitet auf eine akademische Weiterqualifizierung in Form einer Promotion im Bereich der Wissenschafts- und Technikforschung vor.

Das Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ fördert insbesondere:

- (a) den Erwerb hoch spezialisierter, theoretischer Kenntnisse über die konstitutive Bedeutung von Wissenschaft und Technik für moderne Gesellschaften und kritisches Bewusstsein für die Prägung wissenschaftlich-technischer Entwicklungen durch gesellschaftliche Institutionen und soziale Praktiken;
- (b) neueste Theorie- und Methodenkenntnisse zur Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft als Grundlage für die Entwicklung innovativer und nachhaltiger Strategien zur konstruktiven Bearbeitung großer gesellschaftlicher Herausforderungen;
- (c) Kompetenzen der praktischen Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse zur eigenständigen Bewältigung von komplexen Problemstellungen bei der umweltverträglichen und sozial inklusiven Gestaltung von Wissenschaft und Technik;
- (d) Empirisch fundiertes ExpertInnenwissen über soziale, politische und ökonomische Implikationen aktueller Wissenschafts- und Technikentwicklung und die damit verbundenen Konfliktfelder (d.h. sowohl sog. neuer Technologien als auch bereits etablierter Infrastrukturtechnologien);

- (e) Kompetenzen und Fertigkeiten zur Integration und Implementierung von interdisziplinären Wissensbeständen und zur transdisziplinär reflektierten Kooperation mit AkteurInnen gesellschaftlicher Praxis aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, wie sie zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Bereich der Science, Technology & Society Studies und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erforderlich sind;
- (f) Kompetenzen und Fertigkeiten, komplexe Problemstellungen, Interessenkonflikte und erarbeitete Lösungsstrategien relevanten AkteurInnen (EntscheidungsträgerInnen, Stakeholdern sowie Medien und der Öffentlichkeit) gegenüber zu kommunizieren, moderierend tätig zu sein und Entscheidungen zu argumentieren;
- (g) Wissen und Kompetenzen, die die Gender-Dimension bei der Hervorbringung und Anwendung wissenschaftlichen Wissens sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Nutzung von Technik betreffen;
- (h) Kompetenzen und Fähigkeiten zur selbständigen und verantwortlichen Moderation und Organisation von gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen in Spannungsfeldern wissenschaftlich-technischer und sozialer Innovationen zu entwickeln.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Studien im Umfang von 180 ECTS-AP aus den nachfolgend genannten Gruppen von Studien gem. § 54 Abs. 1 UG:
  - 1. *Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien*
  - 2. *Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien*
- (3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein Bachelorstudium aus der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen, künstlerischen Studien oder Lehramtsstudienstudien an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von 180 ECTS-AP abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in folgenden Bereichen erbringen:
  - (a) Interdisziplinäre Perspektiven auf Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten (wie insbesondere Technikgeschichte, Technikphilosophie, Techniksoziologie, Technikfolgenabschätzung, Forschungs- und Innovations- und Umweltpolitik, öffentliche Kontroversen um Wissenschaft und

Technik, partizipative Verfahren und Bürgerbeteiligung, Technik- und Wissenschaftskommunikation, Medizin-, Technik- und Umweltethik, Umweltsystemwissenschaften, Umweltverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsforschung) und

(b) Methodologische Grundlagen mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten (insbesondere aus Wissenschaftstheorie, Philosophie oder fachspezifischen Methodologien) und

(c) Sozialwissenschaftliche Grundlagen mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten (insbesondere aus Soziologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Anthropologie, Geographie, Geschichte oder Kulturwissenschaften).

Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.

(4) Wenn im Rahmen eines an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt absolvierten Bachelorstudiums das Erweiterungscurriculum „Wissenschafts- und Technikforschung“ absolviert wurde, ist das Studium im Hinblick auf die Zulassung zum Masterstudium gleichwertig. In diesem Fall sind keine ergänzenden Prüfungen während des Masterstudiums abzulegen.

#### § 4 Akademischer Grad

AbsolventInnen des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (MA) verliehen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ ist auf eine Dauer von 4 Semestern ausgelegt. Es besteht aus Pflichtfächern, einem Angebot von fünf gebundenen Wahlfächern, aus denen drei gewählt werden müssen sowie den freien Wahlfächern. Die Pflichtfächer umfassen insgesamt 50 ECTS-AP, die gebundenen Wahlfächer umfassen jeweils 12 ECTS-AP, die freien Wahlfächer umfassen ebenfalls 12 ECTS-AP. Themen der Frauen- und Geschlechterforschung sind in die Pflicht- und Wahlfächer integriert, wobei ihnen auch ein eigenes gebundenes Wahlfach gewidmet ist.

Fach	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse: Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...	ECTS-AP
<b>Pflichtfächer</b>	Grundlagen der Science, Technology and Society Studies	... theoretische Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung wiederzugeben, zu erklären und die Unterschiede zwischen verschiedenen Ansätzen zu be-	22

		nennen sowie die erarbeiteten theoretischen Grundlagen für die Analyse einschlägiger Problemstellungen anzuwenden und im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen Aspekte, einschließlich Gender und Diversity, kritisch zu reflektieren;	
	Sozialwissenschaftliche Methoden	... sozialwissenschaftliche Methoden selbständig und kompetent anzuwenden und so neue empirische Beiträge zu produzieren;	12
	Begleitung von Masterarbeiten	... selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu konzipieren, durchzuführen und deren Ergebnisse darzustellen;	4
	Kompetenzerweiterung	... im Kontext der Wissenschafts- und Technikforschung Inhalte zu präsentieren, Positionen zu vertreten, Entscheidungen zu argumentieren, Prozesse zu gestalten und zu moderieren sowie sich auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt zu orientieren und kompetent einzubringen	12

<b>Gebundene Wahlfächer (Auswahl von zwei der angebotenen erforderlich)</b>	Governance, Innovation and Sustainability	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (auch unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12
	Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (auch unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12
	Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (auch unter Berücksichtigung von	12

		Gender- und Diversity-Aspekten) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	
	Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (und unter Berücksichtigung weiterer sozialer Differenzierungsformen) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12
	Praxis	... erworbene Kenntnisse in der Wissenschafts- und Technikforschung in der Praxis selbständig umzusetzen und neue Lösungsansätze zu erarbeiten (und dabei auch Aspekte des Gender-Mainstreamings zu berücksichtigen).	12
<b>Freie Wahlfächer</b>		... Wissensbestände aus allen Disziplinen zu integrieren und komplementäre Perspektiven für die Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Technik fruchtbar zu machen	12
<b>Masterarbeit</b>		... den Nachweis zu erbringen, ein ausgewähltes Thema der Wissenschafts- und Technikforschung selbständig wissenschaftlich bearbeiten zu können.	22
<b>Summe</b>			120

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

Gemäß § 54 Abs. 11 UG ist im Curriculum des Masterstudiums die Möglichkeit eines Auslandsstudiums vorgesehen.

- (1) Insbesondere kommen dafür Aufenthalte an Studienorten in Frage, die Mitglied des Europäischen Programms „European Studies on Society, Science and Technology“ (ESST) sind. Prüfungen, die im Rahmen von Studienaufenthalten absolviert werden, werden anerkannt, sofern sie im Rahmen dieses Programms stattfinden, den darin



definierten Vorgaben entsprechen und von der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter per „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG genehmigt wurden. Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen von ESST. Es wird empfohlen, ESST-Auslandsaufenthalte nicht vor dem vierten Semester vorzunehmen.

- (2) Darüber hinaus ist die Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten außerhalb des ESST-Programms abgelegt wurden, ebenfalls möglich. Die Anrechnung von Prüfungen per „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter wird empfohlen. Erforderliche Sprachkenntnisse sind gemäß der Standards des jeweils gewählten Austauschabkommens (z.B. ERASMUS) nachzuweisen.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten:
  - (a) Seminare (SE) dienen der vertieften Auseinandersetzung mit theoretischen Problemstellungen des Faches. Im Vordergrund steht dabei die selbständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einschlägiger Literatur. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
  - (b) Übungen (UE) zielen auf den kompetenten Umgang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Methoden durch deren selbständige exemplarische Erprobung.
  - (c) Exkursionen (EX) dienen der Auseinandersetzung mit Lerninhalten im Kontext praktischer Anwendungsfelder und sollen Lernerfahrungen in Praxisfeldern ermöglichen.
  - (d) Konversatorien (KV) widmen sich der Reflexion und diskursiven Auseinandersetzung mit den erworbenen Lerninhalten bzw. der Reflexion der im Curriculum vorgesehenen Praxis.
- (3) Im Vordergrund der Praxis (PR) steht der Erwerb von Kompetenzen im Rahmen berufs- bzw. forschungsbezogener Erfahrungen. Das Arbeitsprogramm der Praxis wird

von einer universitären Lehrperson des Masterstudiums gemeinsam mit den Studierenden erarbeitet (siehe Bestimmungen unter § 14).

### § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind jene Fächer, die in die Kernthemen, -konzepte und -verfahren der „Science, Technology and Society Studies“ (STS) einführen.

Aspekte der Frauen- und Geschlechterforschung werden als integrativer Teil aller Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer berücksichtigt. Diesem Ansatz wird gegenüber der Behandlung in einer eigenen Grundlagenlehrveranstaltung aus inhaltlichen und didaktischen Gründen der Vorzug gegeben.

	<b>LV-Bezeichnung</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>Grundlagen der Science, Technology and Society Studies</b>	Orientierungslehrveranstaltung	UE	2
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	VO	4
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	SE	4
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 2	VO	4
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 2	SE	4
	Moderne Gesellschaft und globaler Wandel	SE	4
			Summe: 22
<b>Sozialwissenschaftliche Methoden</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung 1	VO	2
	Methoden Übungen 1	UE	4
	Methoden der empirischen Sozialforschung 2	VO	2
	Methoden Übungen 2	UE	4
			Summe: 12
<b>Begleitung von Masterarbeiten</b>	Seminar für Masterarbeiten	SE	4
			Summe: 4
<b>Kompetenzerweiterung</b>	Präsentations- & Medienkompetenz	SE	4
	Verfahren der Moderation und Partizipation	SE	4
	Handlungsfelder angewandter Wissenschafts- und Technikforschung	UE/EX	4
			Summe: 12

### § 9 Gebundene Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgesehenen Fächern auswählen können. Die Studierenden haben drei der angebotenen Fächer mit insgesamt 36 ECTS-AP zu absolvieren.

Eines der gebundenen Wahlfächer wird zugleich als Spezialisierung im ESST-Curriculum fungieren. Es wird in englischer Sprache angeboten: (a) „Governance, Innovation and Sustainability“. Die weiteren gebundenen Wahlfächer heißen: (b) „Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik“, (c) „Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung“, (d) „Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik“ und (e) „Praxis“.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
<b>(a) Governance, Innovation and Sustainability</b>	Governance, Innovation and Sustainability	SE	4
	Übung aus Governance, Innovation and Sustainability	UE	4
	Global Challenges and Assessment of Sociotechnical Futures	SE	4
			Summe: 12
<b>(b) Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik</b>	Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik	SE	4
	Übung aus Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik	UE	4
	Digitale Kulturen in Wissenschaft und Alltag	SE	4
			Summe: 12
<b>(c) Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung</b>	Nachhaltige Technikgestaltung	SE	4
	Übung aus nachhaltiger Technikgestaltung	UE	4
	Technikfolgen-Abschätzung	SE	4
			Summe: 12
<b>(d) Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik</b>	Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik	SE	4
	Übung aus Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik	UE	4
	Technik, Bildung und Geschlecht	SE	4
			Summe: 12
<b>(e) Praxis</b>	Praxis	PR	10
	Praxisreflexion	KV	2
			Summe: 12

## § 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Sie dienen der Aneignung vertiefenden, ergänzenden oder kontrastierenden Wissens und fördern den weiteren Auf- und Ausbau von individuellen Kompetenzen. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.

Für die freien Wahlfächer im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung werden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach Feministische Wissenschaft/Gender Studies empfohlen.

Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan (die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter), ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

### **§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen**

- (1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Typen Seminar (SE), Übung (UE), Exkursion (EX) und Konversatorium (KV) wird eine maximale Anzahl von 20 TeilnehmerInnen festgelegt. Für das Masterseminar wird eine TeilnehmerInnenzahl von maximal 12 festgelegt.
- (2) Wenn bei den unter (1) genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
  - (a) Studierende des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ (einschließlich incoming Studierende des ESST-Netzwerkes) haben gegenüber Studierenden anderer Studiengänge Vorrang. Bei weiterem Übersteigen der TeilnehmerInnenzahlen werden jene Studierende bevorzugt aufgenommen, die in einem vorangegangenen Semester bei der Anmeldung zurückgestellt wurden. Übersteigt die Anzahl der Interessierten immer noch die vorhandenen Kapazitäten, entscheidet das Los.
  - (b) Restplätze werden an Studierende anderer Studiengänge vergeben. Die Lehrveranstaltungsleitung entscheidet über deren Vergabe.

### **§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen**

Die Lehrveranstaltung „Seminar für Masterarbeiten“ (SE, 4 ECTS-AP) kann nur von Studierenden besucht werden, die die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen vorweisen können:

- (a) Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1, VO (4 ECTS-AP);
- (b) Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1, SE (4 ECTS-AP);
- (c) Methoden der empirischen Sozialforschung 1, VO (2 ECTS-AP);
- (d) Methoden Übungen 1, UE (4 ECTS-AP).

Diese Voraussetzung gilt nicht für Studierende der ESST-Partneruniversitäten, wenn sie die vom ESST-Curriculum vorgesehenen äquivalenten Anforderungen erfüllt haben.

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, einschlägige Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Die Themenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Mit Zustimmung der betreuenden Lehrperson kann sie auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer oder dem Pflichtfach „Grundlagen der Science, Technology & Society Studies“ gewählt werden.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 22 ECTS-AP.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

### **§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

- (1) Im Laufe des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ kann in Form/im Rahmen eines gebundenen Wahlfaches - unter Maßgabe von §§ 5 und 9 - eine facheinschlägige Praxis absolviert werden.
- (2) Eine Praxis ist ein geführtes, von einer Lehrperson des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ betreutes Projekt, in dem ein in sich geschlossenes, vorab definiertes Arbeitsprogramm durchgeführt wird. Die Studierenden können den Themenbereich, die Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm der Praxis so-

wie die Institution für die Praxis vorschlagen. Vor Antritt der Praxis ist die Zustimmung der betreuenden Lehrperson einzuholen, um das Erreichen der Lernziele der Praxis zu gewährleisten.

- (3) Die Praxis kann in einer von drei Varianten durchgeführt werden:
- (a) Als Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP, d.h. entsprechend (mindestens) 250 Echstunden, in einem in- oder ausländischen Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung, einer Non-Profit-Organisation oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Die Praxis führt die Studierenden in anwendungsorientierte Problemstellungen und die Arbeitsweise beruflicher Tätigkeiten ein.
  - (b) Als Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP, d.h. entsprechend (mindestens) 250 Echstunden, in einer der STS-Forschungsgruppen der Alpen-Adria-Universität. Die Praxis führt die Studierenden durch konkrete Mitarbeit in Forschungsvorhaben in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Praxis ein.
  - (c) Ist die Durchführung einer Praxis nicht möglich, ist der Erwerb von zusätzlichen 12 ECTS-AP durch Absolvierung von Lehrveranstaltungen möglich. Hierzu ist als Alternative zu einer Praxis - im Sinne von § 14 Abs. (3a) und (3b) - ein weiteres „gebundenes Wahlfach“ des Masterstudiums im genannten Umfang zu absolvieren; Doppelanrechnungen sind nicht zulässig.
- (4) Im Anschluss an die Praxis ist von den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ (KV, 2 ECTS-AP) über das Projektsemester zu berichten sowie eine schriftliche Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen abzufassen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die absolvierte Praxis in das Masterstudium rückgebunden wird und eine reflexive Bearbeitung von Erfahrungen stattfindet. Die Beurteilung des Projektsemesters erfolgt durch die betreuende universitäre Lehrperson aufgrund dieses Berichts und eines Prüfungsgesprächs, im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ erfolgt getrennt davon. Wird von Studierenden alternativ zu einer Praxis ein zusätzliches „gebundenes Wahlfach“ absolviert, ist die Teilnahme an der „Praxisreflexion“ (KV, 2 ECTS-AP) nicht erforderlich.
- (5) Einschlägige berufliche Tätigkeit vor Beginn oder während des Masterstudiums kann in begründeten Fällen als „Praxis“ im Umfang von 10 ECTS-AP anerkannt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter. Grundlage der Anerkennung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit ist die Vorlage eines Berichts zur Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ (KV, 2 ECTS-AP) ist auch für Studierende, deren einschlägige berufliche Tätigkeit als Praxis anerkannt wird, verpflichtend.

## **§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

Die Verwendung der englischen Sprache in Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung der Masterarbeit ist für die in § 8, § 9 und § 10 genannten Lehrveranstaltungen möglich. Sowohl für incoming als auch für outgoing ESST-Studierende ist die Abfassung der Masterarbeit auf Englisch obligatorisch. Die gebundenen Wahlfächer werden, soweit sie ESST-Spezialisierungen darstellen, in englischer Sprache angeboten. Pro Studienjahr wird mindestens ein „Seminar für Masterarbeiten“ in englischer Sprache angeboten.

## **§ 16 Prüfungsordnung**

- (1) Das Masterstudium wird abgeschlossen durch:
  - (a) die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern, gebundenen Wahlfächern und freien Wahlfächern;
  - (b) die erfolgreiche Abfassung der Masterarbeit;
  - (c) die positive Beurteilung der kommissionellen Gesamtprüfung.
- (2) Die kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat ist mündlich und besteht aus:
  - (a) der Verteidigung der Masterarbeit;
  - (b) der Prüfung des Fachs Grundlagen der Science, Technology & Society Studies;
  - (c) der Prüfung eines durch den Studierenden ausgewählten gebundenen Wahlfachs.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung sind die mit Erfolg absolvierten Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, den gebundenen und den freien Wahlfächern sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Masterstudium beginnen.

## **ANHANG: Empfohlener Studienverlauf**